

Vereinsstatuten 'Trotz Kollektiv - Verein für interdisziplinären Kulturbetrieb'

§1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen "Trotz Kollektiv - Verein für interdisziplinären Kulturbetrieb".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeiten weltweit.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist unter Umständen beabsichtigt.

§2 VEREINSZWECK

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO:

- Die Förderung von Design, Kunst, Kultur, Architektur, Handwerk, Fotografie, Software- und Webentwicklung, Musik
- Die Förderung kultureller und kreativer Betätigung und deren Vermittlung, wie auch
- der Beschäftigung und Auseinandersetzung mit den unter Punkt 1 genannten Disziplinen
- Die Beschäftigung bzw. Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur
- Bereicherung des kulturellen Lebens
- Förderung der Kommunikation

§3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- Vorträge und Versammlungen, Exkursionen, Diskussionsabende
- Herausgabe von (periodischen) Publikationen, Medien und Medieninhalten
- Einrichtung eines Shared Spaces
- Einrichtung einer Werkstatt
- Einrichtung einer Bibliothek und eines Materialarchivs
- Durchführung kultureller Veranstaltungen: Lesungen, Konzerte, Ausstellungen
- Produktion von Tonträgern, Katalogen und Info-Material über (Nachwuchs)KünstlerInnen und eigenes Schaffen
- Kooperationen mit anderen Vereinen und Institutionen
- Veranstaltung von Workshops und Seminaren

- Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation
- Veranstaltung von Wettbewerben
- Durchführung von Forschungsprojekten, Studien
- Bereitstellung von Infrastruktur für kreatives Arbeiten (Ton-, Lichtanlage, Kamera-Equipment, Stative, elektrische Geräte, Drucker, Plotter, Nähmaschinen)

Der Verein bedient sich bei Bedarf Erfüllungsgehilfen (gemäß § 40 Abs 1 BAO) und kann auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden.

Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte können mit entsprechender Widmung an gemeinnützige Organisationen (gemäß § 40a Z 1 BAO) weitergeleitet, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht, und für Preise und Stipendien (gemäß § 40b BAO) zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Mieten
- Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen lt. Abs. 1
- Verkauf vereinseigener Publikationen und Produkte
- Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Flohmärkte
- Vermächtnisse, Schenkungen
- Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen
- Sponsoring, Werbeeinnahmen
- Einlagen durch die Mitglieder
- Einnahmen aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe
- Einnahmen aus der Erbringung entgeltlicher Leistungen
- Einnahmen durch Mittelweitergabe
- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
- Floh-, Kunst- und Designmärkte
- Verkauf von "nicht mehr notwendigen Maschinen/Werkzeug" und ausgemusterten Betriebsmitteln

§4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFTEN

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden, die sich ebenfalls an der Durchführung/Erfüllung der Vereinszwecke beteiligen wollen.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

(4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer*innen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer*innen des Vereins.

§6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur mit dem letzten Tag des aktuellen Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen (und den Ehrenmitgliedern) zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(3) Mitgliederbeiträge können gegebenenfalls variieren, basierend auf dem Bedarf des jeweiligen Mitglieds.

§ 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereines sind die

- (1) Generalversammlung (siehe § 9 und § 10),
- (2) der Vorstand (siehe § 11 bis § 13),
- (3) die Rechnungsprüfer*innen (siehe § 14) und
- (4) das Schiedsgericht (siehe § 15). Anmerkung: weitere Organe (Aufsichtsräte, Fachbeiräte etc.) können statutarisch festgelegt werden, zwingend vorgeschrieben sind nur die hier genannten.

§ 9 GENERALVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (Brief, Fax, Email) an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage (eine/zwei Wochen – wenn zwei Wochen, sollte aber dementsprechend die Einberufungsfrist länger sein) vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder (und die Ehrenmitglieder). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. (Pro Person dürfen nicht mehr als zwei Stimmrechte ausgeübt werden.)

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter*innen (siehe Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die

Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein/ihr Stellvertreter*in. Wenn auch diese*r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz (oder eine vom Vorstand bestimmte Person).

(10) Die Generalversammlung kann auch virtuell gemäß §1 VirtGesG abgehalten werden. Dafür ist eine technische Lösung zu finden, die allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern den barrierefreien Zugang zur Versammlung bietet. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, obliegt dem/der Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen. Für den Fall einer virtuellen Versammlung gelten die Bestimmungen zur Abhaltung der Generalversammlung (§ 9 Abs. 1-9) sinngemäß.

§ 10 AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

(1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

(3) Beschlussfassung über den Voranschlag;

(4) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfer*innen mit dem Verein;

(5) Entlastung des Vorstandes;

(6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;

(7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

(8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;

(9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 DER VORSTAND

(1) Das Leitungsorgan besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, und zwar aus Obperson und Stellvertretung, und optional zusätzlicher Schriftführer*in und Stellvertretung sowie Kassier*in und Stellvertretung.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede*r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer*s Kuratorin*s beim zuständigen Gericht zu beantragen, die*der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre (jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes). Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand wird von der*vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem*ihrer Stellvertreter*in (oder einer vom Vorstand beauftragten Person), schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Vorstandssitzungen können auch virtuell gemäß §1 VirtGesG abgehalten werden. Für den Fall einer virtuellen Versammlung gelten die Bestimmungen §11 Abs. 1 – 7 sinngemäß.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. (Bei nur 2 Vorstandsmitgliedern: wenn beide anwesend sind).

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*s Vorsitzenden den Ausschlag. (Bei nur 2 Vorstandsmitgliedern: einstimmige Beschlußfassung)

(7) Den Vorsitz führt die*der Vorsitzende, bei Verhinderung sein*e Stellvertreter*in. Ist auch diese*r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied (oder eine vom Vorstand beauftragte Person).

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 9) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten

(11) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer*innen abgehalten werden („virtuelle Vorstandssitzung). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für

die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer von diesem erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses im Sinne des Vereinsgesetzes 2002;
- (2) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (4) Aufnahme (je nach § 5 Abs. 2) und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (5) Führung einer Mitgliederliste;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- (7) Der Vorstand kann eine Person mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen, diese ist von in § 13 Abs. 1 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.
- (8) Beschlussfassung über Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied des Leitungsorgans ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten (Einzelvertretung).
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist die*der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Die*der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (4) Die*der Schriftführer*in hat die*den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr*ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (5) Die*der Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der*s Vorsitzenden, des*der Schriftführer*in und des*der Kassier*in ihre StellvertreterInnen. (bzw. falls keine Stellvertreter*innen gewählt sind ein anderes Vorstandsmitglied)

(7) Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 14 RECHNUNGSPRÜFUNG

(1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Rechnungsprüfer*innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden

(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 letzter Satz).

§ 15 DAS SCHIEDSGERICHT

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand binnen einer Woche ein unbefangenes Mitglied als Schiedsrichter*n schriftlich namhaft macht. Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des*der Schiedsrichters*in durch den Antragsteller keine*n Schiedsrichter*in, so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter*innen wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur*m Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 der ZPO.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Liquidator*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigen Vereinszwecks ist das verbleibende Vermögen zu 100% für die konkreten spendenbegünstigten Zwecke gemäß §4a Abs 2 EStG im Sinn von § 2 dieser Statuten zu verwenden.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.